

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. Kolper am 09.01.2020
folgenden

Beschluss

1. Der Antrag der Beklagten vom 15.12.2019 auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 7.11.2018 wird zurückgewiesen.
2. Die Verfahrensrüge vom 16.12.2019 wird zurückgewiesen.
3. Der Antrag auf Ladung des Sachverständigen Scholz und der Zeuginnen Vogt und Bauer wird zurückgewiesen.

Gründe:

Zu 1.: Die Zwangsvollstreckung wurde auf Antrag der Beklagten bereits mit unanfechtbarem Beschluss des Amtsgerichts München vom 04.01.2019 gegen Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt. Die nunmehr von dem Beklagten beantragte Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung war als Änderungsantrag auszulegen. Dieser war zurückzuweisen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Insbesondere ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen. Die Beklagten waren zum Termin am 07.11.2018 ordnungsgemäß geladen und sind nicht erschienen. Der Verweis auf das Urteil OLG Frankfurt a.M. (2. Zivilsenat), Urteil vom 25.02.2015 - 2 U 142/14 ändert an dieser Annahme nicht, da vorliegend Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung bestimmt wurde, sämtliche Beweismittel im Termin präsent waren und nach Abschluss der Beweisaufnahme in die mündliche Verhandlung eingetreten wurde. Entgegen der Annahme der Beklagten wurde die Beweisaufnahme am 07.11.2018 vollständig durchgeführt.

Zu 2.: Die Verfahrensrüge war zurückzuweisen. Ein Beweisbeschluss musste nicht ergehen. Die Ladung eines Sachverständigen zur Erläuterung seines zuvor erstatteten schriftlichen Gutachtens kann auch anhand einer Ladungsverfügung ergehen. Das Beweisthema wurde folgendermaßen konkretisiert:

Der Sachverständige Dr. Grün wird zugleich gebeten, sich mit den Ausführungen des Prof. Dr. Karl Stetter in der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2018 auseinanderzusetzen. Das entsprechende Protokoll wird in Kopie übersandt. Zudem wird der Sachverständige auf den mit Verfügung vom 23.02.2017 übersandten Fragenkatalog hingewiesen, soweit dieser sein Gutachten betrifft. Dem Sachverständigen Dr. Grün wird zugleich zur weiteren Information das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2017 (Bl. 1282-1316) übersandt.

Der Sachverständige wird im Termin insbesondere zu den Auswirkungen des Bewohnens des Hauses (Umherlaufen, 3-maliges Stoßlüften am Tag) auf die Luftwechselrate und eine entsprechende (De)kontamination von Gegenständen befragt werden und sich hierbei mit den Angaben des Sachverständigen Prof. Stetter auseinandersetzen müssen. Auch soll der Sachverständige dazu Stellung nehmen, ob es überhaupt zu einer Sekundärkontamination kommt, wenn das Haus normal bewohnt wird und wie sich die 2009 eingebauten Fenster auf die Luftwechselrate und damit eine Sekundärkontamination auswirkt. Der Sachverständige soll hierbei seinem Gutachten die im Verfahren gemessenen Werte zu-

grundelegen. Letztendlich geht es dem Gericht, dass der Sachverständige seine gutachterliche Aussage, wonach bei einem nutzerabhängigen Lüftungsbeitrag von 3 Stoßlüftungen pro Tag das Nichtbewohnen der Mietsache als nicht überwiegend ursächlich für die Kontamination der Einrichtungsgegenstände einzuschätzen ist, für die Parteien konkretisiert. Versteht das Gericht diesen Satz richtig, wenn es formuliert, dass selbst wenn die Beklagten weiterhin in der Wohnung gelebt hätten, eine Kontamination nicht zu verhindern gewesen wäre. Welche Messwerte wären hierbei für gewöhnlich anzunehmen?

Aus Sicht des Gerichts war dies ausreichend. Aus Sicht des Gerichts haben die Beklagten die Beweislast für ihre Widerklageforderungen. Auch wenn die Beklagten die Einvernahme des Sachverständigen nicht wollen, so legt das Gericht Wert auf eine mündliche Anhörung.

Zu. 3: Das Gericht beabsichtigt in dem Termin am 18.03.2020 lediglich den Sachverständigen Grün anzuhören.

gez.

Dr. Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 10.01.2020

■ JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig